

## Abweisungsbeschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a  
10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de  
— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-01-21-EA, ehemals Az am Bundesschiedsgericht BSG 2 /2021,

wegen

1. Widerspruch zum Bundesvorstandsbeschluss #74379 und diesen aufzuheben und für nichtig zu erklären.
2. Hilfsweise den Bundesvorstandsbeschluss #74379 bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren zu untersagen.
3. Hilfsweise den nicht zurückgetretenen Landesschatzmeister im kommissarischen Landesvorstand als Schatzmeister zu belassen und nicht abuberufen.
4. Hilfsweise die Personen ■■■■, ■■■■, ■■■■, ■■■■ und ■■■■ nicht in den kommissarischen Vorstand zu berufen.

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch seine Sitzung am 06.01.2021 und per Umlaufbeschluss am 08.01.2021 entschieden:

1. Der Antrag wird abgewiesen.
2. Ein Hauptverfahren wird nicht eröffnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-01-21-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #75500 angegeben werden.

– 1 / 5 –

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner

Vorsitzender Richter

Dominique  
Reinoß

Richter

Wolfgang  
Dudda

Richter

Vladimir  
Dragnić

Richter

Stefan  
Lorenz

Richter



4. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder, wird die 1. Kammer, bestehend aus den Richtern Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić, sich mit dem Antrag befassen.
5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

## I. Sachverhalt

Am 18.12.2020 teilte der Antragsteller dem Bundesvorstand mit, dass nach § 18 Abs. 1 Satz 3 LS Brandenburg<sup>1</sup>, dass die Handlungsfähigkeit des Landesvorstands nicht mehr gegeben sei und nach § 18 Abs. 2 LS Brandenburg, der Bundesvorstand zu einem außerordentlichen Landesparteitag einzuberufen hat und übergangsweise ein kommissarischer Vorstand zu benennen ist. Am 28.12.2020 wird bekanntgegeben, dass die Personen ■■■■, ■■■■, ■■■■, ■■■■ und ■■■■ zum kommissarischen Vorstand berufen wurden. Am 03.01.2021 wendet sich der Antragsteller, als eine der im Zuge des zum handlungsunfähigen Landesvorstand Brandenburg geführten nicht zurückgetretenen Personen, an das Bundesschiedsgericht mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung.

Es wird beantragt:

1. „den Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes zur Einsetzung eines kommissarischen Landesvorstandes für den Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vom 18.12.2020, abrufbar unter <https://redmine.piratenpartei.de/issues/74379>, aufzuheben und für nichtig zu erklären“,
2. hilfsweise, „den Vollzug des Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes zur Einsetzung eines kommissarischen Landesvorstandes für den Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vom 18.12.2020, abrufbar unter <https://redmine.piratenpartei.de/issues/74379>, bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen“,
3. hilfsweise, „den Vollzug des Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes zur Einsetzung eines kommissarischen Landesvorstandes für den Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vom 18.12.2020, abrufbar unter <https://redmine.piratenpartei.de/issues/74379>, soweit der Beschluss den Antragsteller als Landesschatzmeister ersetzt bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen.“,
4. oder hilfsweise, „den Vollzug des Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes zur Einsetzung eines kommissarischen Landesvorstandes für den Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vom 18.12.2020, abrufbar unter <https://redmine.piratenpartei.de/issues/74379>, zu untersagen, soweit ■■■■ in den kommissarischen Vorstand beruft“.

<sup>1</sup>Landessatzung Brandenburg, §18 - Handlungsfähigkeit

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner

Vorsitzender Richter

Dominique  
Reinoß

Richter

Wolfgang  
Dudda

Richter

Vladimir  
Dragnić

Richter

Stefan  
Lorenz


Richter

Am 04.01.2021 reicht das Bundesschiedsgericht das Verfahren nebst Fallakte zur Behandlung an das Schiedsgericht der Länder weiter.

## II. Begründung

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Der Antrag ist in soweit zulässig, als dass mit dem Bundesvorstandsbeschluss zur Ernennung eines kommissarischen Landesvorstands die Rechte des Antragstellers, welcher auf einem Landesparteitag als  gewählt worden ist, im Sinne des § 11 Abs. 2 1. Fall SGO tangiert wurde.

### 1. Nichteröffnung eines Hauptverfahrens

Ein Hauptverfahren war von Seiten des Gerichts schon nicht zu eröffnen, da § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO nicht bedient wurde. Der gestellte Antrag zielt einzig auf eine einstweilige Anordnung hin und eine großzügige Auslegung von Seiten der Spruchkammer würde den Sinn des Antrags verfälschen. Eine einstweilige Anordnung kann daher auch ergehen, wenn ein Verfahren in der Hauptsache nicht oder noch nicht anhängig ist<sup>2</sup>.

### 2. Abberufung

Anders als der Antragsteller in seiner Begründung darlegt, können in einen Vorstand berufene Personen jederzeit i.S.d. § 27 Abs. 2 S. 1 BGB wieder abgewählt respektive abberufen werden. Das entsprechende Organ dafür wäre der Landesparteitag Brandenburg, was im Sinne des § 7 PartG, in Bezug zur Autonomie der einzelnen Organe einer Gliederung, ist. Auch ist im § 18 Abs. 2 S. 2 LS Brandenburg nicht näher geregelt, wie die unmittelbare Bestellung eines kommissarischen Vorstands auszusehen hat. Das Parteiengesetz sieht diesbezüglich auch keine genaueren Regelungen vor. Die Anwendung des Vereinsrechts, hier der § 29 BGB zur Notbestellung eines Vorstands, kann schon keine Anwendung finden, da hier ein Amtsgericht den Vorstand bestellt und das Parteiengesetz diese Prozedur schon nicht vorsieht. Somit liegt hier kein **Lex superior derogat legi inferiori** vor und die Satzung findet ihre Anwendung in der Form statt, wie sie auch in der Satzung steht, d.h. der Bundesvorstand bestellt einen kommissarischen Vorstand. In dem Fall kann man hier auch von keiner Amtsenthebung oder gar Ordnungsmaßnahme sprechen, wenn die eigene Satzung das Prozedere nun mal vorsieht und der Antragsteller die Situation überhaupt erst mit deren Anwendung produzierte.

### 3. Landessatzung Brandenburg

Der Antragsteller bildet seine Argumentationskette auf Grundlage seiner satzungsgemäßen Wahl auf einem Landesparteitag, welche nach Protokoll ordnungsgemäß und beanstandungslos stattfand. Ebenso wurde demokratisch die Landessatzung in Gänze auf einem derartigen Parteitag von den Mitgliedern demokratisch beschlossen. Es mag die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern von drei Perso-

<sup>2</sup>Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 23.10.2014, BSG 42/14-E S (Entscheidung über den Widerspruch)

nen bestehen, doch ist es die eigene Landessatzung die derartige Zustände regelt und keinen ersichtlichen Grund liefert, dass PartG heran zu ziehen und sich auf den Wortlaut des § 11 Abs 1 S. 2 PartG zu berufen. Sich die Landessatzung durch hin und her springen in den einzelnen Absätzen in seiner Argumentationskette zunutze machen zu wollen, scheidet derweil schon an der Mitteilung an den Bundesvorstand. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 LS Brandenburg wurde die formelle Handlungsunfähigkeit des Landesvorstands Brandenburg dem Bundesvorstand gegenüber erklärt und nach § 18 Abs. 2 LS Brandenburg aufgefordert, einen kommissarischen Vorstand zu benennen und einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Damit wurde vom verbliebenen Landesvorstand seine Autonomie in andere Hände gegeben. Und auch wenn dieses Prozedere hier durch die Landessatzung Brandenburg initiiert wurde, kann der Bundesvorstand durchaus auch seiner Verpflichtung nachkommen - einen außerordentlichen Parteitag zwecks Neuwahl eines Landesvorstands zu organisieren - indem er diese Aufgabe delegiert und an Dritte weitergibt.

**a.**

Ein derartiges Schreiben an den Vorstand der Gesamtpartei, was zugleich auch eine Aufforderung zum Handeln ist, ist nun mal mit Konsequenzen und eventuellen unbequemen Entscheidungen für eine definierte Zeitspanne verbunden. Aber auch das ist ein demokratischer Prozess, den der Landesverband Brandenburg in einer dezidierten Formulierung seiner Landessatzung hätte entgegen wirken können. Von daher ist die Landessatzung, da diese es so vorsieht und regelt, anzuwenden und Personen zu benennen, welche dann den komm. Vorstand bilden<sup>3</sup>.

**b.**

Auch ist es irrelevant, was die Wahlordnung der Landessatzung Brandenburg bezüglich Wahlen vorschreibt. Es obliegt dem Bundesvorstand in seiner Autonomie Personen zu benennen, die er für geeignet hält einen entsprechenden Posten für die Zeit bis zu einer Neuwahl eines Vorstands zu bekleiden. Ein eventueller Einwurf bezüglich § 24 Abs. 1 Satz 1 LS Brandenburg kann schon nicht greifen, da hier keine Personen gewählt wurden, sondern benannt worden sind. Daher ist es auch unerheblich, ob benannte Personen Ämter oder Mandate innehaben oder hatten.

### **III. Rechtsmittelbehilf und -belehrung**

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde zulässig, welche binnen zwei Wochen bei dem Gericht einzulegen ist, dessen Entscheidung angefochten wird, § 11 Abs. 6 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO.

<sup>3</sup>Lenski, Nomos - Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, PartG, § 11 Rn 6.



**PIRATEN  
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland  
Schiedsgericht der Länder  
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin  
anrufung@sgdl.piratenpartei.de  
Fax: +49 234 96641607  
BRD, den **08.01.2021**  
AZ: **SGdL-01-21-EA**

Die sofortige Beschwerde ist bei:

Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
-Schiedsgericht der Länder-  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@sgdl.piratenpartei.de  
einzureichen.

Wolfgang  
Dudda

Melano  
Gärtner

Stefan  
Lorenz

Vladimir  
Dragnić

- 5 / 5 -

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Vorsitzender Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

Wolfgang  
Dudda  
Richter

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Richter